



Urteil vom 14. September 2011

Besetzung

Richter Walter Lang (Vorsitz),
Richter Hans Schürch, Richter Daniele Cattaneo;
Gerichtsschreiberin Jacqueline Augsburguer.

Parteien

A._____, geboren am [...],
B._____, geboren am [...],
Eritrea,
beide vertreten durch C._____,
[...],
Beschwerdeführerinnen,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung
(zugunsten der Ehefrau und der Tochter);
Verfügung des BFM vom 24. März 2011 / N [...].

Sachverhalt:**A.**

Mit Verfügung vom 20. Oktober 2010 stellte das BFM fest, C._____ – Ehemann beziehungsweise Vater und Vertreter der Beschwerdeführerinnen im vorliegenden Verfahren – erfülle die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31), weil er seine Heimat Eritrea im Juli 2007 illegal und im militärdienstpflichtigen Alter verlassen hatte. Das Bundesamt lehnte indessen das Asylgesuch vom 12. September 2008 aufgrund der Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen (Art. 7 AsylG) sowie zufolge subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG) ab. Gleichzeitig ordnete die Vorinstanz wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme von C._____ als Flüchtling an. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

B.

Am 7. Februar 2011 ging beim BFM die Kopie eines undatierten Schreibens von A._____ – eritreische Staatsangehörige aus dem Dorf Z._____ (Y._____/X._____) und Ehefrau von C._____ – ein. In der handschriftlichen Eingabe machte sie geltend, sie sei mit ihrer [...]jährigen Tochter B._____ nach Äthiopien geflohen, weil sie in Eritrea wegen der Ausreise ihres Ehemannes inhaftiert und im Gefängnis misshandelt worden sei. Im äthiopischen Flüchtlingslager, in dem sie sich derzeit mit ihrem Kind aufhalte, seien sie mit vielen Hindernissen konfrontiert, weshalb sie mit ihrem Ehemann und Vater in der Schweiz leben möchten.

C.

Mit Eingabe vom 7. Februar 2011 (Eingang BFM: 8. Februar 2011) reichte C._____ im Namen und mit Vollmacht seiner Ehefrau eine Ergänzung zu deren handschriftlicher Eingabe ein und beantragte, es sei ihr zur Abklärung des Sachverhaltes die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, Asyl zu gewähren und die für die Einreise nötigen Reisepapiere auszustellen. Als Beilagen reichte er das Original des obgenannten Schreibens der Ehefrau, eine Kopie eines kirchlichen Ehescheins sowie den Taufschein der Tochter im Original zu den Akten.

D.

Das BFM teilte dem Ehemann am 9. Februar 2011 mit, es nehme die von diesem ans Bundesamt adressierte und am 7. Februar 2011 eingegangene Eingabe seiner Ehefrau als Asylgesuch aus dem Ausland

entgegen. Gleichzeitig informierte die Vorinstanz den Ehemann – unter Hinweis auf ein Schreiben der Schweizer Botschaft in Addis Abeba – darüber, dass aus kapazitätsmässigen und sicherheitstechnischen Gründen eine Befragung seiner Ehefrau durch die Vertretung in Addis Abeba nicht möglich sei. Das Bundesamt lud die Beschwerdeführerin zwecks Vervollständigung des rechtserheblichen Sachverhalts zu einer ergänzenden Stellungnahme zu ausgewählten Fragen den Aufenthalt in Eritrea und Äthiopien, die Ausreisegründe sowie die Existenz von Verwandten in Drittstaaten betreffend ein.

E.

Die Beschwerdeführerinnen liessen durch ihren Vertreter respektive Ehemann und Vater am 2. März 2011 eine schriftliche Stellungnahme zu den Akten reichen.

F.

Mit Verfügung vom 24. März 2011 verweigerte das BFM den Beschwerdeführerinnen die Einreise in die Schweiz und lehnte das am 7. Februar 2011 gestellte Asylgesuch ab. Die Verfügung wurde dem Vertreter der Beschwerdeführerinnen am 25. März 2011 eröffnet.

G.

Mit Eingabe ihres Vertreters vom 4. April 2011 liessen die Beschwerdeführerinnen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben und beantragen, es sei die Verfügung der Vorinstanz aufzuheben und ihnen gestützt auf Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG zwecks Durchführung des Asylverfahrens die Einreise in die Schweiz zu bewilligen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht liessen sie um Erlass der Bezahlung eines Kostenvorschusses sowie der Verfahrenskosten ersuchen.

H.

Mit Zwischenverfügung vom 21. April 2011 verzichtete der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und verwies den Entscheid bezüglich der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf einen späteren Zeitpunkt. Gleichzeitig lud er die Vorinstanz ein, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

I.

In seiner Vernehmlassung vom 29. April 2011 hielt das BFM

vollumfänglich an den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Die vorinstanzliche Stellungnahme wurde dem Vertreter der Beschwerdeführerinnen am 3. Mai 2011 ohne Replikrecht zur Kenntnis gebracht.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2. Die Beschwerdeführerinnen sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1. Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10

der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen unmöglich ist, oder wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidend erstellt erscheint (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 367 f.). Ist eine Befragung im Ausland nicht möglich, ist die asylsuchende Person aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das BFM hat den Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 368).

3.2. Im vorliegenden Fall verzichtete die Schweizer Botschaft in Addis Abeba auf eine Anhörung der Beschwerde führenden Mutter zu deren Asylgesuch. Das BFM begründete in seiner Verfügung vom 24. März 2011 den Verzicht auf eine Befragung mit dem begrenzten Personalbestand der Botschaft und fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich. Der Vertreter der Beschwerdeführerinnen nahm mit Eingabe vom 2. März 2011 zu den vom BFM im Schreiben vom 9. Februar 2011 gestellten Fragen Stellung. Vorliegend erhielten die Beschwerdeführerinnen somit die Möglichkeit, über ihren Ehemann beziehungsweise Vater als Vertreter ihre Asylgründe darzulegen und mithin bei der Erhebung und Ergänzung des rechtserheblichen Sachverhaltes mitzuwirken.

4.

Einer Person, welche im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird (Art. 20 Abs. 3 AsylG) – das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung – oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl – und damit die Einreise in die Schweiz – ist ihr zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 AsylG).

5.

5.1. In den schriftlichen Eingaben vom 7. Februar 2011 und vom 2. März 2011 wird zur Begründung des Asylgesuches im Wesentlichen vorgebracht, die Beschwerdeführerin sei im Oktober 2010 wegen der Ausreise ihres Ehemannes von der Polizei verhaftet, nach dessen Aufenthaltsort befragt und während eines dreimonatigen Gefängnisaufenthaltes misshandelt worden. Sie sei inhaftiert worden, weil ihr Ehemann nicht auffindbar war und sie die geforderte Busse von 50'000 Nakfa nicht habe bezahlen können (BFM-act. B1/2 S. 1, B2/10 S. 7), beziehungsweise, sie sei wegen dem Kind freigelassen und aufgefordert worden, 50'000 Nakfa zu bezahlen, ansonsten sie wieder verhaftet würde (Eingabe vom 2. März 2011, B4/3 S. 2). Sie und ihr Kind hätten am 29. Januar 2011 mithilfe ihres Schwagers die Grenze nach Äthiopien illegal überquert. Sie habe sich beim lokalen Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) unter der Nummer [...] registrieren lassen und sei am 4. Februar 2011 dem Flüchtlingslager W._____ zugewiesen worden, wo sie sich seither mit ihrer Tochter aufhalte. Bis heute habe sie noch keinen Entscheid erhalten, das heisst, sie sei noch nicht als Flüchtling anerkannt, besitze jedoch einen Flüchtlingsausweis. Weil sich das Lager fernab des nächsten Ortes V._____ befinde, sei es ihr bislang nicht möglich gewesen, eine Kopie des Ausweises in die Schweiz zu schicken. Sie sei illegal aus Eritrea ausgereist und halte sich ohne Bewilligung in Äthiopien auf. Die humanitären Bedingungen im äthiopischen Flüchtlingslager seien prekär, und die Beschwerdeführerinnen würden im Lager nicht ausreichend versorgt. Die Lebensmittelversorgung sei äusserst knapp. Sie würden keine weitere materielle Hilfe erhalten, Geldsendungen vom Ehemann aus der Schweiz kämen nicht an. Die medizinische Hilfe und die hygienischen Bedingungen seien unzureichend, die Beschwerdeführerinnen erkrankten regelmässig. Sie seien ohne Begleitung und schliefen alleine in einem Zelt. Als alleinerziehende Frau mit einem Kleinkind gehörten sie zur Gruppe der verletzlichsten Personen. In Drittstaaten hätten sie keine Verwandten. Äthiopien könne nicht als sicherer Drittstaat bezeichnet werden, da das Land einerseits von Flüchtlingen aus den umliegenden Staaten überrannt werde und folglich der Zugang zu einem Asylverfahren äusserst erschwert sei; andererseits sei Äthiopiens Beziehung zu Eritrea historisch schwer belastet und bei einer neuerlichen Konfliktsituation beziehungsweise einem allfälligen Wiederaufflammen des Grenzkonfliktes damit zu rechnen, dass ein grosser Teil der eritreischen Flüchtlinge nach Eritrea zurückgeschafft würde, wie dies bereits in den Kriegsjahren 1998 bis 2000 geschehen sei. Das Szenario eines neuen Krieges zwischen Äthiopien und Eritrea sei

nicht unrealistisch, habe doch keiner der beiden Staaten ein direktes Interesse an einer diplomatischen Lösung des schwelenden Grenzkonfliktes, sondern unterstützten beide Staaten die Rebellen des anderen. Die Beziehungsnähe zur Schweiz ergebe sich dadurch, dass der Ehemann beziehungsweise Vater der Beschwerdeführerinnen als anerkannter Flüchtling in der Schweiz lebe, regelmässig mit ihnen telefoniere und für sie eine sehr starke Bezugsperson sei. Aufgrund der Gefahr einer Deportation nach Eritrea, der schwierigen persönlichen Umstände sowie der Beziehungsnähe zur Schweiz sei den Beschwerdeführerinnen nicht zuzumuten, in Äthiopien zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

5.2. Zur Begründung seiner Verfügung vom 24. März 2011 hielt das BFM fest, aufgrund des vollständig erstellten Sachverhaltes könne davon ausgegangen werden, dass keine unmittelbare Gefährdung der Beschwerdeführerin vorliege, die eine sofortige Einreise als notwendig erscheinen liesse. Diese habe zwar in Eritrea ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den heimatischen Behörden gehabt. Sie und ihre Tochter befänden sich jedoch seit Februar 2011 in Äthiopien, wo sie vom UNHCR registriert worden seien. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass ihnen in Äthiopien Schutz und Aufenthalt gewährt werde. Das Bundesamt räumte ein, dass die Lage für die Beschwerdeführerinnen nicht einfach sei, doch bestünden keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, ein weiterer Verbleib in Äthiopien sei für sie schlechterdings nicht zumutbar oder nicht möglich. Eritreische Flüchtlinge verfügten in Äthiopien zwar nicht über ein freies Aufenthaltsrecht für das ganze Land, sondern würden einem Flüchtlingslager zugeteilt, in dem sie sich aufzuhalten hätten und die nötige Versorgung erhielten. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil E-145/2010 vom 11. Februar 2010 entschieden, für somalische Flüchtlinge sei der Aufenthalt in äthiopischen Flüchtlingslagern grundsätzlich zumutbar. Das Leben in diesen Lagern sei zwar nicht einfach, doch würden die Grundbedürfnisse der Flüchtlinge gedeckt. Diese Schlussfolgerung müsse auch für eritreische Flüchtlinge in Äthiopien gelten, unterständen diese doch den gleichen Aufenthaltspflichten wie die somalischen Flüchtlinge. Den Beschwerdeführerinnen sei daher zuzumuten, vorderhand in Äthiopien zu bleiben, weshalb sie den subsidiären Schutz der Schweiz nicht benötigten (Art. 52 Abs. 2 AsylG). Schliesslich hält das BFM fest, auch eine Beurteilung des Gesuchs unter dem Aspekt des Familiennachzugs führe zu keinem anderen Ergebnis. Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG hätten

Ehegatten und minderjährige Kinder von Flüchtlingen einen Anspruch auf Familienzusammenführung. Der Anspruch setze aber voraus, dass die in der Schweiz lebende Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und Asyl erhalten hat. Letzteres sei nicht der Fall. Das BFM habe den Ehemann beziehungsweise Vater der Beschwerdeführerinnen zwar als Flüchtling anerkannt und ihn in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Er sei jedoch vom Asyl in Anwendung von Art. 54 AsylG ausgeschlossen worden. Bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen richte sich der Familiennachzug nach Art. 85 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20). Danach könnten Ehegatten und minderjährige Kinder von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden. Das BFM habe den Ehemann respektive Vater der Beschwerdeführerinnen mit Entscheid vom 20. Oktober 2010 als Flüchtling vorläufig aufgenommen. Damit sei die minimale Wartefrist von drei Jahren noch nicht erfüllt. Die Frage, ob auch die weiteren Voraussetzungen von Art. 85 Abs. 7 AuG gegeben seien – namentlich das Bestehen einer bedarfsgerechten Wohnung sowie Unabhängigkeit von Sozialhilfe – könne folglich offen bleiben.

5.3. In ihrer Beschwerde vom 4. April 2011 halten die Beschwerdeführerinnen dieser Argumentation im Wesentlichen entgegen, die Vorinstanz sei in der angefochtenen Verfügung in keiner Weise auf ihre individuelle Situation eingegangen, und wiederholten die bereits im erstinstanzlichen Verfahren gemachten Ausführungen.

6.

6.1. Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE E-8127/2008 vom 12. Mai 2011 E. 3.3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 19 E. 4 S. 174 ff., EMARK 2004 Nr. 21 E. 2 S. 136 f., EMARK 2004 Nr. 20 E. 3 S. 130 f., EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f S. 131 f.).

6.2.

6.2.1. Die Beschwerdeführerin macht eine eigene Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG i.V.m. Art. 20 AsylG geltend, indem sie vorbringt, im Oktober 2010 wegen der Ausreise ihres Ehemannes aus Eritrea inhaftiert und während eines dreimonatigen Gefängnisaufenthaltes misshandelt worden zu sein. Das BFM hält in der angefochtenen Verfügung ohne auf diese Vorbringen näher einzugehen fest, die Ausführungen in der Stellungnahme vom 2. März 2011 liessen darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin in Eritrea ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt habe. Die Vorinstanz geht mithin implizit vom Vorliegen einer Gefährdung der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 3 AsylG im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea nach Äthiopien aus, bejaht bei der anschliessenden Prüfung des Asylausschlussgrundes von Art. 52 Abs. 2 AsylG jedoch die Zumutbarkeit ihres Verbleibs in Äthiopien.

6.2.2. In seiner in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 20. Oktober 2010 beurteilte das BFM die Vorbringen des Ehemannes der Beschwerdeführerin betreffend Zwangsrekrutierung und Desertion aus dem Militärdienst im Jahre 2006 als unglaubhaft. Vor diesem Hintergrund kann allein aufgrund der von der Beschwerdeführerin behaupteten Reflexverfolgung nicht abschliessend beurteilt werden, ob für sie im Zeitpunkt der Ausreise eine asylrechtlich relevante Gefährdung tatsächlich bestand oder ihr eine solche drohte, zumal ihr Ehemann bereits im Juli 2007 aus Eritrea ausgereist ist und sie keine näheren Angaben zum geltend gemachten dreimonatigen Gefängnisaufenthalt und den dort erlittenen Misshandlungen gemacht hat. Die Beschwerdeführerin hat Eritrea jedoch im Januar 2011 im militärdienstpflichtigen Alter von 20 Jahren illegal, das heisst ohne behördliches Ausreisevisum, verlassen. Sie hat jedenfalls deshalb begründete Furcht, bei einer Rückkehr in die Heimat ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden (vgl. zu subjektiven Nachfluchtgründen EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, mit weiteren Hinweisen, sowie zur Anwendung auf Eritrea das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3892/2008 vom 6. April 2010 E. 5.3). Eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG i.V.m. Art. 20 AsylG ist insofern zu bejahen.

7.

7.1.

7.1.1. Gemäss Art. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet

werden kann, sich in einem andern Staat um Aufnahme zu bemühen. Diese Bestimmung trifft keine Unterscheidung zwischen Asylgesuchen aus dem Herkunftsland der asylsuchenden Person und solchen, die aus einem Drittstaat gestellt werden. Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) wie auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, und – falls dies zu bejahen ist – ob der asylsuchenden Person die Inanspruchnahme des Schutzes des Drittstaates und somit der Verbleib in diesem Staat objektiv zugemutet werden kann. Bei dieser Abwägung bildet die besondere Beziehungsnähe der asylsuchenden Person zur Schweiz ein zentrales, wenn auch nicht das einzige Kriterium (vgl. BVGE E-8127/2008 vom 12. Mai 2011 E. 5.1, EMARK 2004 Nr. 21 E. 4b.aa S. 139 f.).

7.1.2. Das Kriterium der besonderen Beziehungsnähe ist hinsichtlich des Verwandtschaftsgrades nicht auf den eng gefassten Personenkreis des Familienasyls gemäss Art. 51 AsylG beschränkt. Auch verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen ausserhalb der Kernfamilie sind in die Abwägung mit einzubeziehen. Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass gegebenenfalls auch aus anderen Gründen als aufgrund einer Verwandtschaft zu in der Schweiz lebenden Personen eine enge Beziehung zur Schweiz anzunehmen sein könnte (vgl. EMARK 2004 Nr. 21. E. 4.b.aa S. 140, EMARK 1997 Nr. 15 E. 2g S. 132). Zu berücksichtigen sind zudem die Beziehungsnähe zum Drittstaat (oder zu anderen Staaten) sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in der Schweiz beziehungsweise im Drittstaat (oder in anderen Staaten). Allein die Tatsache, dass die asylsuchende Person keine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz hat, ist deshalb für die Ablehnung des Asylgesuches nicht ausschlaggebend (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f. S. 131 f.). Hält sich die asylsuchende Person in einem Drittstaat auf, ist die Einreise in die Schweiz beispielsweise zu bewilligen, wenn der Drittstaat keine hinreichende Gewähr für ein ordentliches Asylverfahren bietet und eine Abschiebung in den Heimatstaat nicht

ausgeschlossen erscheint, auch wenn eine Beziehungsnähe der asylsuchenden Person zur Schweiz fehlt (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 4.3 S. 174 f.). Umgekehrt führt der Umstand, dass eine Beziehungsnähe zur Schweiz namentlich aufgrund von hier ansässigen nahen Familienangehörigen gegeben ist, nicht zur Erteilung einer Einreisebewilligung, wenn aufgrund einer Abwägung mit anderen Kriterien der Verbleib im Drittstaat objektiv als zumutbar zu erachten ist (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-7225/2010 vom 14. Februar 2011 E. 6, insbes. 6.6, D-4758/2010 vom 30. August 2010 E. 4.1.4, D-2047/2010 vom 29. April 2010 insbes. S. 9 f.).

7.2.

7.2.1. Im Hinblick auf die Prüfung der Anwendbarkeit des Asylausschlussgrundes von Art. 52 Abs. 2 AsylG hält das BFM in Ziffer 3 seiner Verfügung unter Hinweis auf die Rechtsprechung fest, die Kriterien, welche die Zufluchtnahme in einem Drittstaat als zumutbar erscheinen liessen, seien mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es legt sodann dar, weshalb trotz der sehr schwierigen Bedingungen für eritreische Flüchtlinge in Äthiopien nicht von der Unzumutbarkeit des Verbleibs in diesem Drittstaat ausgegangen werden könne. Das BFM unterlässt es jedoch – wie im Übrigen in zahlreichen anderen Verfahren (vgl. beispielsweise das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4910/2010 vom 4. März 2011 E. 5.3) – in den anschliessenden Erwägungen, die von den Beschwerdeführerinnen geltend gemachte Beziehungsnähe zur Schweiz zu prüfen und begnügt sich damit, festzuhalten, den Beschwerdeführerinnen werde in Äthiopien Schutz und Aufenthalt gewährt, sie benötigten den subsidiären Schutz der Schweiz nicht, und es sei ihnen zuzumuten, vorderhand in Äthiopien zu bleiben. Zur Stützung dieser Auffassung weist es auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-145/2010 vom 11. Februar 2010 hin, in dem – so das BFM in der angefochtenen Verfügung – entschieden worden sei, für somalische Flüchtlinge sei der Aufenthalt in äthiopischen Flüchtlingslagern grundsätzlich zumutbar, denn ihre Grundbedürfnisse würden dort gedeckt. Diese Schlussfolgerung müsse – so das BFM unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7225/2010 vom 14. Februar 2011 – auch für eritreische Flüchtlinge in Äthiopien gelten, unterständen diese doch den gleichen Aufenthaltspflichten wie die somalischen Flüchtlinge.

7.2.2. Die vom BFM aus den zitierten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts gezogenen Schlussfolgerungen sind nicht

zutreffend. Keines der beiden Urteile äussert sich in allgemeiner Weise dahingehend, dass der Aufenthalt in äthiopischen Flüchtlingslagern für somalische Flüchtlinge (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-145/2010 vom 11. Februar 2010) respektive der Aufenthalt in sudanesischen Lagern für eritreische Flüchtlinge (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7225/2010 vom 14. Februar 2011) generell zumutbar sei. Das Gericht legte vielmehr in beiden Urteilen aufgrund einer Einzelfallprüfung unter Abwägung der gemäss Rechtsprechung massgeblichen Kriterien dar, weshalb der Verbleib in Äthiopien respektive in Sudan den somalischen beziehungsweise eritreischen Beschwerdeführenden zuzumuten ist. Diese hielten sich ausserhalb von Flüchtlingslagern auf, und eine Beziehungsnähe zur Schweiz, welche zu einer anderen Beurteilung der Zumutbarkeit des Verbleibs im Aufenthaltsstaat hätte führen können, wurde in beiden Fällen verneint. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz lässt sich im Übrigen von der Situation somalischer Flüchtlinge in äthiopischen Flüchtlingslagern nicht auf diejenige eritreischer Flüchtlinge in äthiopischen Lagern allein mit der Begründung schliessen, diese unterständen in Äthiopien denselben Aufenthaltspflichten wie jene. Es ist nicht auszuschliessen, dass – bedingt etwa durch das jeweilige Verhältnis des die Flüchtlinge beherbergenden äthiopischen Staates zu den Herkunftsstaaten der Flüchtlinge (Eritrea beziehungsweise Somalia) – das Risiko einer Deportation in den Herkunftsstaat unterschiedlich einzustufen ist.

8.

8.1. In der Praxis erachtet das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls in Fällen, in welchen Frauen sich – mit oder ohne Kinder – in einem Drittstaat (meist in einem Flüchtlingslager) ohne erwachsene nahe Familienangehörige oder weitere volljährige Verwandte aufhalten, und die deswegen nicht nur in ökonomischer Hinsicht, sondern auch unter dem Aspekt der persönlichen Sicherheit unter prekären Bedingungen leben, den weiteren Verbleib im Aufenthaltsstaat in der Regel als unzumutbar und weist das BFM an, die Einreisebewilligung zu erteilen, wenn diese – in der Regel in Gestalt des Ehemannes, welcher als Flüchtling anerkannt ist – über eine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz verfügen und zu keinem anderen Staat stärkere Bezugspunkte bestehen als zur Schweiz (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-4757/2009 vom 8. Juli 2011 E. 8.6, E-4469/2009 vom 1. März 2011 E. 5, D-7804/2007 vom 27. Oktober 2010 E. 7, E-2247/2009 vom 9. August 2010 E. 7, D-4548/2009 vom 18. Februar 2010 E. 6).

8.2. Die Beschwerdeführerinnen sind nach eigenen Angaben vom UNHCR registriert sowie im Besitz eines Flüchtlingsausweises und leben seit Februar 2011 im äthiopischen Flüchtlingslager W._____. Da ein Flüchtlingsausweis in der Regel vom UNHCR und der äthiopischen "Administration for Refugee and Returnee Affairs" (ARRA) gemeinsam an anerkannte Flüchtlinge aus Eritrea ausgestellt wird, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerinnen in Äthiopien als Flüchtlinge anerkannt sind. Doch auch wenn sie tatsächlich lediglich vom UNHCR als Asylsuchende registriert sein sollten, dürften sie weitgehend Schutz vor einer Abschiebung nach Eritrea geniessen, zumindest, solange sie sich im ihnen zugewiesenen Flüchtlingslager aufhalten. Angesichts der grossen Zahl der in Äthiopien lebenden eritreischen Asylsuchenden und Flüchtlinge lässt sich keine generelle Gefahr ableiten, dass diesen grundsätzlich eine Rückschiebung nach Eritrea droht. Konkrete Hinweise auf eine drohende Deportation nach Eritrea liegen im vorliegenden Fall denn auch keine vor.

8.3. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen, die Versorgung mit Lebensmitteln, die hygienischen Bedingungen und die medizinische Hilfe im Lager seien unzureichend und sie erkrankten regelmässig, ging das BFM in der angefochtenen Verfügung nicht ein. Es äusserte sich auch nicht zur zutreffenden Feststellung, sie gehörten als alleinstehende Frau mit einem [...]jährigen Kind zur Gruppe der verletzlischen Personen. Das Bundesamt begnügte sich vielmehr damit, unter Hinweis auf die – wie in E. 7.2.2 aufgezeigt – unzutreffend zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festzuhalten, der Aufenthalt in äthiopischen Flüchtlingslagern sei für eritreische Flüchtlinge grundsätzlich zumutbar, weshalb es den Beschwerdeführerinnen zuzumuten sei, vorderhand in Äthiopien zu bleiben und sie den subsidiären Schutz der Schweiz nicht benötigten. Das Bundesamt nahm somit weder eine Einschätzung der individuellen Situation der Beschwerdeführerinnen in ihrem derzeitigen Aufenthaltsstaat Äthiopien vor, noch prüfte es die von den Beschwerdeführerinnen geltend gemachte besondere Beziehungsnähe zur Schweiz.

8.4.

8.4.1. Wie dargelegt, ist bei Asylgesuchen aus einem Drittstaat in jedem Einzelfall stets eine Abwägung zwischen der Zumutbarkeit der Zufluchtnahme in diesem oder einem allfälligen anderen Land (z.B. der Schweiz) vorzunehmen, wobei die Beziehungsnähe zur Schweiz ein gewichtiges Kriterium bildet. Indem das BFM bei der Prüfung der

Zumutbarkeit im Sinne von Art. 52 Abs. 2 AsylG die besondere Beziehungsnähe der Beschwerdeführerinnen zur Schweiz nicht berücksichtigt, sondern im Ergebnis allein auf die Verfolgungssicherheit und die genügende materielle Versorgung von eritreischen Flüchtlingen in Äthiopien verwiesen hat, hat es im vorliegenden Fall das ihm zustehende Ermessen unterschritten und gleichzeitig die Begründungspflicht verletzt. Gestützt auf die mit Blick auf die Zumutbarkeitsfrage spruchreife Aktenlage, ist das vorliegende Verfahren indes reformatorisch zu entscheiden, zumal den Beschwerdeführerinnen dadurch kein Rechtsnachteil erwächst.

8.4.2. Die [...]jährige Beschwerdeführerin und ihre [...]jährige Tochter halten sich gemäss von der Vorinstanz nicht bestrittenen Angaben ihres sie vertretenden Ehemannes und Vaters ohne nahe Familienangehörige oder weitere Verwandte alleine im Flüchtlingslager W._____ auf und verfügen auch ausserhalb des Lagers in Äthiopien oder in anderen Staaten über keine Bezugspersonen. Sie leben im Flüchtlingslager offenbar unter prekären Bedingungen und ohne finanzielle Unterstützung des Ehemannes und Vaters, da nach dessen unbestritten gebliebenen Angaben Geldsendungen aus der Schweiz das Lager nicht erreichen. Indem der Ehemann geltend macht, die Beschwerdeführerinnen lebten alleine in einem Zelt und gehörten zur Gruppe der verletzlichen Personen, deutet er an, dass er auch um die physische Sicherheit von Ehefrau und Tochter besorgt ist – eine Sorge, die angesichts der in Äthiopien weitverbreiteten Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen sowie deren besonderer Verletzlichkeit in Flüchtlingslagern ausserhalb der Heimat nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen ist. Mit Äthiopien verbindet die Beschwerdeführerinnen ausserdem keine besondere kulturelle oder sprachliche Nähe; den einzigen Bezugspunkt zu diesem Staat bildet demnach ihr viermonatiger Aufenthalt in einem dortigen Flüchtlingslager. Eine sprachliche oder kulturelle Nähe existiert zwar auch zur Schweiz nicht, doch lebt hier der Ehemann respektive Vater der Beschwerdeführerinnen seit September 2008 als Flüchtling. Angesichts des mehrjährigen Aufenthalts des Ehemannes beziehungsweise Vaters verfügen die Beschwerdeführerinnen offensichtlich über einen engen Bezug zur Schweiz. Die Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz sind ausserdem insbesondere für das [...]jährige Kind, aber auch für die Mutter sicherlich nicht geringer als in einem äthiopischen Flüchtlingslager. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Verbleib der Beschwerdeführerinnen in Äthiopien entgegen der Auffassung der Vorinstanz als unzumutbar im Sinne von Art. 20 Abs. 2 AsylG. Aufgrund

der Akten kann schliesslich auch nicht davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführerinnen verfügten über eine Beziehungsnähe zu anderen Staaten und/oder über die Möglichkeit, in einem anderen Staat um Schutz zu ersuchen. Der von ihnen benötigte Schutz vor Verfolgung ist im Lichte der Gesamtumstände des Falles daher durch die Schweiz zu gewähren.

8.5. Da die Beschwerdeführerinnen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Einreise nach Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG erfüllen, erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob ihnen allenfalls die Einreise nach den Voraussetzungen für den Familiennachzug gemäss Art. 85 Abs. 7 AuG zu bewilligen wäre.

Nicht von Bedeutung ist demnach der Umstand, dass Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen gemäss dieser Bestimmung frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden können, und diese Frist – wie das BFM zutreffend erwähnt – im Falle des Ehemannes beziehungsweise Vaters der Beschwerdeführerinnen noch nicht abgelaufen ist. Die Frage, ob die Wartefrist abgelaufen ist, kann sich subsidiär erst stellen, wenn – anders als im vorliegenden Fall – feststeht, dass die asylsuchende Person, deren Partner in der Schweiz vorläufig aufgenommen ist, im Sinne von Art. 3 AsylG nicht gefährdet ist beziehungsweise, wenn ihr zugemutet werden kann, in einem Drittstaat Zuflucht zu nehmen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-4757/2008 vom 8. Juli 2008 E. 9, E-2210/2007 vom 20. August 2007 E. 5, E-2079/2007 6. Juli 2007 E. 5).

9.

Aufgrund vorstehender Erwägungen ist die Beschwerde vom 4. April 2011 gutzuheissen und die Verfügung des BFM vom 24. März 2011 aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführerinnen die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, ihnen die erforderlichen Einreisepapiere auszustellen und nach ihrer Einreise das Asylverfahren fortzusetzen.

10.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführerinnen keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Das in der Beschwerde vom 4. April 2011 gestellte Gesuch um

Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird bei der beschriebenen Sachlage gegenstandslos.

11.

Angesichts ihres Obsiegens wäre den Beschwerdeführerinnen in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) an sich eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Da sie jedoch von ihrem Ehemann beziehungsweise Vater und somit nicht anwaltlich vertreten sind, sind ihnen keine Parteikosten erwachsen, weshalb keine Parteientschädigung auszurichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Die Verfügung des BFM vom 24. März 2011 wird aufgehoben.

3.

Das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführerinnen die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, ihnen die erforderlichen Einreisepapiere auszustellen und nach ihrer Einreise das Asylverfahren fortzusetzen.

4.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

5.

Es wird keine Parteientschädigung entrichtet.

6.

Dieses Urteil geht an den Vertreter der Beschwerdeführerinnen, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Walter Lang

Jacqueline Augsburg

Versand: